

Satzung

des Pferdesportvereins (PSV) Reiterverein Brambauer e.V.

Stand 24.05.2018

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der im Jahre 1928 gegründete Pferdesportverein führt den Namen „Reiterverein Brambauer e.V.“. Er hat seinen Sitz in 44536 Lünen und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Dortmund eingetragen.
- (2) Der Reiterverein Brambauer e.V. ist Mitglied des Kreissportverbandes (KRV) Kreisreiterverband Dortmund e.V. und durch den Kreisreiterverband Dortmund e.V. Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Münster/Westfalen - dem Pferdesportverband Westfalen e.V. - und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Der Verein gehört ferner dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Stadtsportverband Lünen e.V. an.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Reiterverein Brambauer e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 11 dieser Satzung).

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Reiterverein Brambauer e.V. bezweckt die Förderung des Reitsports sowie der Pferdezucht und Pferdehaltung, folglich die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO), des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO), des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§52 (2) Nr. 8 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Ausbildung von Reiter und Pferd, insbesondere der Mitglieder und vor allem der Jugend, in allen Disziplinen des Reitens sowie die Ausbildung im Umgang mit Pferden und deren fachgerechter Haltung. Die Ausbildung im Reiten und in der Haltung und im Umgang mit Pferden erfolgt jeweils unter Berücksichtigung der Gesundheitsförderung und Förderung der Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, sowie unter Berücksichtigung der Förderung des Tierschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes;
2. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden, also die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
3. die Durchführung von Ausbildungs- und Trainingsveranstaltungen zwecks Ausbildung von Reiter und Pferd unter Vorhaltung eines breit gefächerten Angebots in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
4. die Ausrichtung von Turnieren und von Veranstaltungen für Sport- und Freizeitreiter sowie die Teilnahme daran;
5. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen für den Reitbetrieb sowie die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
6. die Kontaktpflege zu anderen Vereinen und die Interessenvertretung des Vereins im Namen Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus seinen Mitgliedern zusammen.

1. Dies sind aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - **Aktive Mitglieder** sind Turnierreiter und Freizeitreiter, die die Vereinsanlage nutzen und am Vereinsleben teilnehmen.
 - **Passive Mitglieder** sind dem Verein verbunden und fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich wie aktive Mitglieder zu betätigen.

- **Ehrenmitglieder** können die Mitglieder werden, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben. Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
2. Die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Zeiten und Anordnungen die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Reitstunden und Veranstaltungen teilzunehmen. Passive Mitglieder und Nichtmitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins nur im Rahmen von auch für Nichtmitglieder offenen Veranstaltungen des Vereins nutzen. Der Vorstand kann eine Nutzung zur Probe für Nichtmitglieder gestatten. Der Vorstand kann Nichtmitgliedern ferner eine Nutzung an einzelnen Tagen gestatten, wenn die Nutzung dazu dient, dass das Pferd eines Nichtmitglieds an eine fremde Reitanlage gewöhnt werden soll. In beiden Fällen kann eine vom Vorstand festgelegte Gebühr verlangt werden.
 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Zu den Pflichten der aktiven Mitglieder gehört, sich so zu verhalten, dass die Einrichtungen des Vereins sauber bleiben und möglichst lange in bestmöglichem Zustand erhalten bleiben.
 4. Die Mitglieder verpflichten sich ferner, hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung mittels schriftlich einzureichendem Aufnahmeantrag und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Minderjährigen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres in Textform kündigt (freiwilliger Austritt). Diese Erklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben, wobei die Abgabe gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB genügt. Zur Fristwahrung kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung an.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und Anordnungen der Reitlehrer zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Reitstunden und des freien Reitens;
2. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, vereinsschädigendes Verhalten;
3. gegen § 4 Nr. 4 der Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd und Verpflichtung auf Turnieren) verstößt;
4. Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

In den Fällen von 1., 2. und 3. ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung des Vorstandes unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Beschließt der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds, kann das Mitglied den Ausschluss binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses durch schriftlich begründete Beschwerde beim Vorstand anfechten. Zur Fristwahrung kommt es auf den Eingang der Beschwerde an. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstands ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedsbeiträge werden erhoben in Form des Jahresbeitrages und in Form von Dienstleistungen aktiver Mitglieder (Arbeitsstunden). Für nicht geleistete Arbeitsstunden haben aktive Mitglieder Geldersatz zu leisten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden und die Höhe des Geldersatzes für nicht abgeleistete Arbeitsstunden legt die Mitgliederversammlung fest.

Die Einzelheiten zu den Beiträgen, soweit sie nicht der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand in einer Beitragsordnung festlegen. Die Beitragsordnung wird nicht Bestandteil der Satzung.

Dem Kassierer ist eine Einzugsermächtigung für den Einzug der Mitgliedsbeiträge, namentlich den Jahresbeitrag und den Geldersatz für nicht geleistete Arbeitsstunden, zu erteilen. Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal eines jeden Jahres eingezogen. Der Geldersatz für nicht abgeleistete Arbeitsstunden wird gesondert ebenfalls im ersten Quartal eines jeden Jahres eingezogen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird geleitet durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, wählt der Vorstand durch Beschluss einen Versammlungsleiter aus dem Vorstand.

Die Einladung der Mitglieder muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt schriftlich per einfachem Brief an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds; die Mitglieder sind dafür verantwortlich, Adressänderungen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und haben im Zweifel den Nachweis zu erbringen, dass die Mitteilung erfolgt ist.

- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung in Textform dem Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur berücksichtigt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Kinder und Jugendliche sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den jeweils gewählten Versammlungsleiter, und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl zweier Kassenprüfer;
- die Jahresrechnung;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Höhe der Jahresbeiträge, die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden und die Höhe des Geldersatzes für nicht abgeleitete Arbeitsstunden;
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- Anträge nach § 10 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung.

(7) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt. Die Einladung zu dieser außerordentlichen Hauptversammlung hat wenigstens mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Für die Protokollierung von Beschlüssen gilt § 9 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Geschäftsführer
- e) und bis zu fünf weiteren Beisitzern.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

Der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Kassierer und der Geschäftsführer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder für je 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Jeweils nach einem Jahr ist in der Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied aus der Gruppe a) bis d) in der Reihenfolge a), b), c), d) sowie ein Vorstandsmitglied aus der Gruppe e) neu zu wählen.

Die Widerruflichkeit der Bestellung des Vorstandes ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest von dessen Amtszeit ein

neues Vorstandsmitglied; bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das vakante Amt kommissarisch besetzen.

3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Geschäftsführer sind geschäftsführender Vorstand i.S. des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss im Rahmen einer Vorstandssitzung oder im Rahmen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dies gilt auch für die Beschlussfassung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider Vorsitzender ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Vereinsordnung, eine Jugendordnung, eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung zu erlassen. Diese Ordnungen werden nicht Teil der Satzung.
7. Der Vorstand entscheidet über die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten und erlässt eine Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung wird nicht Teil der Satzung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der reitsportlichen Förderung zu verwenden hat.